

EMPFEHLUNGEN ZUR ANWENDUNG VON UVG UND UVV

Nr. 01/2007: Arbeitseinsätze und –versuche der IV-Stellen, der UVG-Versicherer und der Sozialhilfe

1 Begriffliches

Um mit Eingliederungsmassnahmen die berufliche Rehabilitation zu fördern, werden Arbeitseinsätze und -versuche seitens der IV-Stellen, der UVG-Versicherer und der Sozialhilfe bei Arbeitgebern in unterschiedlichen Konstellationen durchgeführt. Begrifflich ist in der Regel von Arbeitseinsätzen auszugehen.

2 Deckung

In Bezug auf die Frage der Versicherungsdeckung gilt folgende Reihenfolge:

2.1 Arbeitseinsatz bei einem Arbeitgeber mit AHV-Lohn oder mit IV-Taggeld

Bei Vorliegen eines Arbeits-/Lehr-/Ausbildungsvertrages besteht UVG-Deckung beim Einsatzbetrieb.

Als Arbeits-, Lehr- und Ausbildungsverträge im Rahmen einer Massnahme der IV gelten gemäss Kreisschreiben Nr. 37 des BAG Verträge, die in Schriftform vorliegen und einen Lohn in Form einer Geldleistung zum Inhalt haben. Sind beide Elemente erfüllt, erfolgt die UVG-Deckung via Unfallversicherer des Massnahmenbetriebs. Dies gilt auch dann, wenn der Massnahmenbetrieb das IV-Taggeld als Lohn ausrichtet bzw. der Lohn exakt dem IV-Taggeld entspricht.

Personen in Massnahmen der IV werden von der IV-Stelle über den Unfallversicherungsschutz (UV IV-Deckung bei der Suva, ja oder nein) informiert. Die Durchführungsstellen erhalten eine Kopie dieser Information.

2.2 Teilnehmende an Massnahmen der Invalidenversicherung mit arbeitsvertragsähnlichem Verhältnis

Personen, die in einer Anstalt oder Werkstätte nach Art. 27 Abs. 1 IVG oder in einem Betrieb an Massnahmen der Invalidenversicherung teilnehmen, sind nach Art. 1a Abs. 1 Bst. c sowie Art. 66 Abs. 3^{ter} UVG bei der Suva versichert und nicht via Massnahmenbetrieb, sofern sie in einem arbeitsvertragsähnlichen Verhältnis stehen (UV IV).

Bei nicht vorhandenem Lohn in Form einer Geldleistung und/oder fehlender Schriftlichkeit des Arbeitsvertrags gilt ein Arbeitseinsatz bei einem Massnahmenbetrieb als «arbeitsvertragsähnliches Verhältnis».

Personen in Massnahmen der IV werden von der IV-Stelle über den Unfallversicherungsschutz (UV IV-Deckung bei der Suva, ja oder nein) informiert. Die Durchführungsstellen erhalten eine Kopie dieser Information.

2.3 Arbeitseinsatz in einer Invaliden- oder Eingliederungswerkstätte

Personen, welche Massnahmen im Sinne einer Beschäftigung in einer Invaliden- oder Eingliederungswerkstätte absolvieren und Leistungen der IV in Form von Taggeldern oder Renten erhalten, sind gemäss Art. 1a Abs. 1 Bst. a sowie Art. 66 Abs. 1 Bst. n UVG bzw. Art. 84 Bst. b UVV bei der Suva versichert. Ohne IV-Taggeld und ohne IV-Rente sind sie bei der Suva nach UVG versichert, sofern die Tätigkeit der beruflichen Ausbildung im Sinne eines Praktikums dient oder ein wirtschaftliches Interesse an der Arbeitsleistung der Person besteht.

2.4 Arbeitseinsatz bei einem Arbeitgeber im 1. Arbeitsmarkt ohne AHV-Lohn und ohne Massnahme der Invalidenversicherung

Wenn ein wirtschaftliches Interesse des Arbeitgebers an der Arbeitsleistung der Person vorliegt oder die Tätigkeit der beruflichen Ausbildung im Sinne eines Praktikums dient, besteht UVG-Deckung beim Einsatzbetrieb. Es kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass das genannte wirtschaftliche Interesse besteht.

Beispiel 1: Ein Reitstall muss gereinigt werden; Reinigung des Reitstalls durch die Person im Arbeitseinsatz.

Beispiel 2: Der Arbeitseinsatz dient im Rahmen der Frühintervention oder im Rahmen der Sozialhilfe dem Erlernen und Anwenden neuer Fähigkeiten.

Wenn ausnahmsweise kein wirtschaftliches Interesse des Arbeitgebers vorliegt und der Arbeitgeber der Person eine rein soziale Integration z. B. eine Tagesstruktur oder einen Arbeitseinsatz aus Gefälligkeit ermöglicht, besteht lediglich eine Deckung für Heilbehandlungen nach KVG. Beispiel ohne wirtschaftliches Interesse: Vollrentner nach schwerster Kopfverletzung, dem aus rein sozialen Überlegungen beim Arbeitgeber noch einfachste Handreichungen erlaubt werden, damit eine gewisse Tagesstruktur erhalten werden kann.

3 Weiteres

Unter den Voraussetzungen von Art. 13 UVV sind die gemäss Ziff. 2 oben versicherten Personen auch gegen Nichtberufsunfälle versichert (vgl. dazu auch Empfehlung Nr. 07/1987).

Hinweis: Daraus resultierende Leistungen sollen zu keinen Policenbelastungen des Einsatzbetriebes führen (diese Regelung gilt aber nicht für Invaliden- und Eingliederungswerkstätten gemäss Art. 66 Abs. 1 Bst. n UVG/Art. 84 Bst. b UVV).

4 Spezialfälle

Wenn ausnahmsweise kein wirtschaftliches Interesse des Arbeitgebers vorliegt (siehe Ziff. 2.4 oben), diese Person jedoch aus einem früheren Unfall noch Anspruch auf den halben Lohn gemäss Art. 3 Abs. 2 UVG und Art. 7 UVV hat, besteht immer noch UVG-Deckung über das vormalige Arbeitsverhältnis.

Wenn bei einem Arbeitsweg-Unfall im Rahmen eines Arbeitseinsatzes von weniger als 8 Stunden pro Woche und aus einem früheren Unfall noch Anspruch auf den halben Lohn gemäss Art. 3 Abs. 2 UVG und Art. 7 UVV besteht, ist die Empfehlung Nr. 01/2017 anzuwenden.

5 Übergangsregel per 1. Januar 2024

Die Änderung der Praxis zur Abgrenzung von Arbeitsvertragsverhältnissen zu arbeitsvertragsähnlichen Verhältnissen in der UV IV erfolgt gemäss Kreisschreiben Nr. 37 des BAG per 1. Januar 2024.

Für versicherte Personen, die sich am 1. Januar 2024 bereits in einer laufenden Massnahme der IV mit Arbeits-, Lehr- und Ausbildungsvertrag ohne Lohn und/oder ohne Schriftform befinden, gilt die bisherige UVG-Deckung gemäss der Vorprüfung der IV-Stelle. M.a.W.: Wurde durch die IV bereits vor dem 1. Januar 2024 über die UVG-Deckung entschieden, wird dieser Entscheid nicht korrigiert.